OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604767/2/Py/PP

Datum:
Linz, 8. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der C.I., X, E., gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. September 2021, GZ: BHLL/921100053327/21, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verhängte Strafhöhe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 28. Juni 2021, GZ: BHLL/921100053327/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verletzung des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden). Der rechtzeitig dagegen erhobene Einspruch vom 5. Juli 2021 richtete sich gegen die Höhe der verhängten Strafe.

Mit Straferkenntnis vom 6. September 2021, GZ: BHLL/921100053327/21, bestätigte die belangte Behörde die Höhe der in der Strafverfügung verhängten Strafhöhe und führt begründend aus, dass bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten von einem Einkommen von ca. 500 Euro netto, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen und als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf vor, dass sie lediglich Notstandshilfe beziehe und für drei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig sei.

3. Mit Schreiben vom 16. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

1. Die Bf hat am 30. Mai 2021 um 18:36 Uhr auf der Autobahn Fahrtrichtung Linz auf der A 25 bei Str.Km 0,400, Rampe 3, als Lenkerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen X (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen.

Die Bf bezieht Leistungen des AMS in Höhe von rund 500 Euro monatlich und ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 50/2012 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

2. Im gegenständlichen Verfahren war der Einspruch der nunmehrigen Bf ausdrücklich nur gegen die verhängte Strafhöhe gerichtet. Der Schuldspruch der Strafverfügung ist daher bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Bf hat die Übertretung nicht bestritten, sondern lediglich um eine Strafmilderung gebeten. Es ist daher auch im Beschwerdeverfahren nur noch die Strafhöhe zu prüfen.

3. Die belangte Behörde berücksichtigte bei ihrer Strafbemessung bereits die von der Bf als Einkommen angegebene Höhe der Notstandshilfe. Des Weiteren wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf als Milderungsgrund gewertet.

Im Hinblick auf die von der Bf angeführten Sorgepflichten, die von der belangten Behörde unberücksichtigt blieben, erscheint die Festsetzung der Strafe im nunmehrigen Ausmaß unter Berücksichtigung der von der Bf bekannt gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten als angemessen und gerechtfertigt. Die Bf zeigte sich im Verfahren reumütig, weshalb mit der nunmehr verhängten Strafhöhe das Auslangen gefunden werden kann, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und um sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten als Verkehrsteilnehmerin anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Im Hinblick auf die Bemessung der Strafe liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny